Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2087**

16. Wahlperiode 29. 06. 2006

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

A. Problem

Das Lebenspartnerschaftsgesetz begründet für die eingetragenen Paare Rechte, aber überwiegend Pflichten. So ist z. B. eine umfassende Unterhaltspflicht vorgesehen, die steuerrechtlich keinen Ausgleich findet. Die Freibeträge für Ehepartner im Erbschaftsteuerrecht gelten nicht für Lebenspartner. Dies führt dazu, dass Lebenspartner, die in einer langjährigen Partnerschaft leben, die gegenseitig unterhaltspflichtig sind und ihren Partner ggf. bis zum Tode pflegen, bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer vom Staat wie Fremde behandelt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 auf diese Ungleichgewichte hingewiesen.

B. Lösung

Für Lebenspartner sollen bei der Erbschaftsteuer hinsichtlich der sachlichen Steuerbefreiungen, der Steuerklassen, der persönlichen Freibeträge, des besonderen Versorgungsfreibetrages und der vermögensrechtlichen Auswirkungen die gleichen Regelungen wie bei Ehegatten gelten.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die für Lebenspartner vorgeschlagenen Regelungen werden zu Belastungen der öffentlichen Haushalte führen. So könnten die Haushalte der Länder im Bereich der Erbschaftsteuer mit gewissen Mindereinnahmen belastet werden. Dies wird sich jedoch in Grenzen halten, da die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt haben, dass von dem Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft eher zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Leben die Lebenspartner im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft (§ 6 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), sind bei Beendigung der Ausgleichsgemeinschaft die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden."

2. § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erfährt. Regeln die Lebenspartner ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) entsprechend der Gütergemeinschaft, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden."

3. In § 13 Abs. 1 Nr. 4a wird am Ende des Satzes 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

   „Die Sätze 1 und 2 gelten für Zuwendungen unter Lebenden eines Lebenspartners an den anderen Lebenspartner entsprechend;".

4. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Steuerklasse I wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

          „1a. der Lebenspartner,".

      bb) In Steuerklasse II wird am Ende der Nummer 7 das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7a eingefügt:

          „7a. der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;".

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartner näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer als seine Erben anzusehen, soweit sein Vermögen beim Tode des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners noch vorhanden ist. § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend."

5. § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. des Ehegatten oder des Lebenspartners in Höhe von 307 000 Euro;".

6. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Ehegatten" jeweils durch die Wörter „Ehegatten und dem überlebenden Lebenspartner" ersetzt.

7. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „Ehegatten" durch die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartner" ersetzt.

8. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem … entstanden ist oder entsteht."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Am 1. August 2001 trat das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft. Das Gesetz schafft mit der „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“ ein eigenes familienrechtliches Institut für gleichgeschlechtliche Paare. Die Eingetragene Lebenspartnerschaft bietet gleichgeschlechtlichen Paaren erstmals die Möglichkeit der rechtlichen Absicherung. Das Gesetz sieht u. a. Regelungen vor im Unterhaltsrecht, im Miet- und Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht und im Ausländerrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313 (357)) die Verfassungsgemäßheit des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestätigt. Ein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sei nicht gegeben. Die Eingetragene Lebenspartnerschaft berühre nicht die grundrechtlich geschützte Eheschließungsfreiheit, da gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe grundsätzlich verschlossen bleibe. Das Strukturprinzip der Ehe sei durch das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht betroffen. Aus der Zulässigkeit, die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu privilegieren, lasse sich kein Gebot herleiten, diese gegenüber der Ehe zu benachteiligen. Das Bundesverfassungsgericht hat damit den Weg frei gemacht für eine Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe. Am 1. Januar 2005 trat das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts in Kraft. Das Gesetz sieht weitere Rechte für Eingetragene Lebenspartnerschaften vor, so z. B. eine weitgehende Übernahme des ehelichen Güter- und Unterhaltsrechts, die Zulassung der Stiefkindadoption, die Einführung des Versorgungsausgleichs sowie die Einbeziehung der Lebenspartner in die Hinterbliebenenversorgung.

Nach wie vor bleiben wichtige Rechtsbereiche ungeregelt. Eingetragenen Lebenspartnern, die verbeamtet sind, stehen wesentliche Rechte aus dem Bundesbesoldungs- und dem Beamtenversorgungsgesetz nicht zu. Ihnen bleiben der Familienzuschlag und die Beamtenpension versagt. Es gibt immer noch keine bundeseinheitliche Behördenzuständigkeit für die Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eingetragene Lebenspartner haben kein gemeinsames Adoptionsrecht. Für sie besteht bislang nur die Möglichkeit einer Stiefkindadoption. Für Lebenspartnerschaften gelten dieselben Unterhaltsvorschriften wie für Ehen. Die Unterhaltsverpflichtungen der Lebenspartner untereinander finden einkommensteuerrechtlich jedoch keinerlei Entsprechung.

Die Freibeträge für Ehepartner im Erbschaftsteuerrecht gelten nicht für Lebenspartner. Dies führt dazu, dass Lebenspartner, die in einer langjährigen Partnerschaft leben, die gegenseitig unterhaltspflichtig sind und ihren Partner ggf. bis zum Tode pflegen, bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer vom Staat wie Fremde behandelt werden. Die erbschaftsteuerrechtliche Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen ist auch verfassungsrechtlich bedenklich. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 1. Juni 1983 (FamRZ 1983, 1211) die erbschaftsteuerrechtliche Benachteiligung eines Partners einer heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegenüber Eheleuten für verfassungsgemäß gehalten. Es liege in der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers, an die Entscheidung, keine Ehe einzugehen, andere Folgen anzuknüpfen als an eine wirksame Ehe mit vielfältigen Rechten und Pflichten, die einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft fehlen. Gleichgeschlechtlichen Paaren steht die Ehe nicht offen. Sie haben aber die Möglichkeit, ihrer Partnerschaft durch eine Eingetragene Lebenspartnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben, der ebenfalls Rechte und Pflichten zur Folge hat.

Der Gesetzentwurf gleicht die Vorschriften im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, die für die Ehe gelten an die Eingetragene Lebenspartnerschaft an. Für Lebenspartner sollen bei der Erbschaftsteuer hinsichtlich der sachlichen Steuerbefreiungen der Steuerklassen, der persönlichen Freibeträge, des besonderen Versorgungsfreibetrages und der vermögensrechtlichen Auswirkungen die gleichen Regelungen wie bei Ehegatten gelten. Damit erfolgt eine Annäherung an das Ziel, ein ausgewogenes Gleichgewicht von Rechten und Pflichten für Lebenspartner zu erreichen. Um weitere bestehende rechtliche Benachteiligungen für Lebenspartner abzubauen, sind darüber hinaus weitere Änderungen insbesondere im Einkommensteuerrecht, im Beamtenrecht und im Familienrecht erforderlich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 5 ErbStG)

Leben die Lebenspartner im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft (§6 Abs. 2 LPartG), soll ein Ausgleichsanspruch des überlebenden Lebenspartners in demselben Umfang steuerfrei bleiben, wie er im Fall der Zugewinngemeinschaft unter Ehegatten steuerfrei bleiben würde.

Zu Nummer 2 (§ 7 ErbStG)

Treffen Lebenspartner in einem Lebenspartnerschaftsvertrag eine der Gütergemeinschaft vergleichbare Regelung, soll eine durch die hälftige Beteiligung am Gemeinschaftsgut eintretende objektive Bereicherung eines Lebenspartners wie im Fall von Ehegatten besteuert werden.

Zu Nummer 3 (§ 13 ErbStG)

Lebzeitige Zuwendungen unter Lebenspartnern im Zusammenhang mit einem inländischen Familienwohnheim sollen in gleicher Weise wie bei Ehegatten steuerfrei bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 15 ErbStG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Stirbt ein Lebenspartner, soll für den überlebenden Lebenspartner – wie bei Ehegatten – die Steuerklasse I gelten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Stirbt ein Lebenspartner, nachdem die Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde (vgl. § 15 LPartG), soll für den ehemaligen Lebenspartner – wie für den geschiedenen Ehegatten – die Steuerklasse II gelten.

Zu Buchstabe b

Lebenspartner können nach § 10 Abs. 4 LPartG ein gemeinschaftliches Testament errichten. In diesem Fall sollen auch die mit dem verstorbenen Lebenspartner näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer in gleicher Weise wie bei einem verstorbenen Ehegatten die Möglichkeit erhalten, nach dem günstigeren verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem erstverstorbenen Lebenspartner versteuert zu werden.

Zu Nummer 5 (§ 16 ErbStG)

Lebenspartner sollen den gleichen Freibetrag wie Ehegatten erhalten.

Zu Nummer 6 (§ 17 ErbStG)

Der überlebende Lebenspartner soll wie ein überlebender Ehegatte einen besonderen Versorgungsfreibetrag erhalten.

Zu Nummer 7 (§ 25 ErbStG)

Der Erwerb von Vermögen, dessen Nutzungen dem Lebenspartner des Erblassers oder Schenkers zustehen, soll – wie bei Ehegatten – ohne Berücksichtigung dieser Belastung besteuert werden. Die Steuer auf den Kapitalwert dieser Belastung wird bis zu deren Wegfall gestundet.

Zu Nummer 8 (§ 37 ErbStG)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333